



INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.  
Landesvertretung Hamburg  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



## Wärmelastplan für die Tideelbe

### Gemeinsame Stellungnahme der Handelskammer Hamburg und des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.

Aus Sicht der Hamburger Industrie besteht hinsichtlich des Entwurfs des Wärmelastplans für die Tideelbe<sup>1</sup> noch Aufklärungs- und Verbesserungsbedarf. Zwar entfaltet der Wärmelastplan als Verwaltungsvorschrift grundsätzlich keine Außenwirkung, doch ist er bei behördlichen Entscheidungen über Wärmeeinleitungen in die Tideelbe und der Ausübung von Verwaltungsermessen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaft bekennt sich zum Ziel der Vereinbarkeit ökonomischer, ökologischer und sozialer Interessen im Sinne der Nachhaltigkeit. Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein unverzichtbares öffentliches Gut, sowohl für Mensch und Umwelt als auch für die Wirtschaft.

Weder der Wärmelastplan als solcher noch der Wärmelastplan im Zusammenspiel mit anderen Regelungen darf jedoch zu einer unangemessenen Einschränkung industrieller Aktivitäten in Hamburg führen. Der Bestand der Elbanrainer-Unternehmen muss geschützt werden, Expansionen und Neuansiedlungen müssen möglich sein. Mit dem Bekenntnis zur „Wachsenden Stadt“ hat die Schwarz-Grüne Koalition ein Bekenntnis für den Wirtschaftsstandort Hamburg abgegeben, an dem sie sich messen lassen muss.

#### 1. Durchführung eines Anhörungsverfahrens

Der Rechtscharakter des künftigen Wärmelastplans ist bisher nicht eindeutig. Aus Sicht der Hamburger Industrie ist daher dringend eine Präzisierung notwendig.

Hierbei sind Art und Umfang des Wärmelastplans im Prozess der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie WRRL und insbesondere die Abgrenzung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgemeinschaft Elbe, Teilplan für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu prüfen.

Für den Fall, dass es sich beim Wärmelastplan um einen besonderen Teil des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit handelt, fordert die Hamburger Industrie die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens. Ausführliche Erörterungen sind durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist zu informieren und anzuhören, § 36b Abs. 2, 4 Wasserhaushaltsgesetz WHG i.V.m. §§ 97a, 27b Hamburgisches Wassergesetz HWaG i.V.m. Art. 14 Wasserrahmenrichtlinie WRRL. Die aktive

<sup>1</sup> In der Fassung vom 13.08.2008.

Beteiligung interessierter Stellen ist zu fördern. Für eine Regelung, die für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich sein soll, kann aus Sicht der Hamburger Industrie von diesem Verfahren nicht abgewichen werden.

## **2. Anderweitige Kühlwasser-Einsparungsmaßnahmen und Sauerstoffeintrag im Kühlwasser müssen honoriert werden**

Die Hamburger Industrie bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen des Umweltschutzes und der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung. Aus diesem Grunde haben sich Hamburger Unternehmer bereits in der Vergangenheit - insbesondere bei der Erhöhung von Produktionskapazitäten – für umweltfreundliche Lösungen entschieden. Mit dem Ziel, Kühlwasser zu sparen, sind Neuanlagen und Erweiterungen beispielsweise mit Luftkühlanlagen ausgestattet worden.

Darüber hinaus sind durch Prozessoptimierungen zusätzliche Einsparungen an Kühlwasser gelungen. In den vergangenen Jahren ist trotz steigender Produktionskapazitäten in kühlwasserintensiven Branchen eine Senkung der relativen Kühlwassermenge ( $\text{m}^3$  Kühlwasser pro t Produkt) zu verzeichnen. Dies ist auch auf den Einbau von kostenintensiven Luftkühlern zurückzuführen, durch die ein Großteil der Wärmemenge nicht mehr in das Wasser abgegeben wird.

Mit der Durchführung von Untersuchungen gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU-Richtlinie - wäre eine integrative Abschätzung der Zielerreichung des Wärmelastplans möglich. Dabei würde auch die Verlagerung von Emissionen in andere Umweltmedien wie beispielsweise in die Luft oder in den Abfall berücksichtigt werden.

Bei der jeweiligen Einzelfallbetrachtung am Standort müssen folglich auch andere Umweltschutz-Leistungen berücksichtigt werden. Wer als Unternehmer auf Kraft-Wärme-Kopplung setzt und andere Kühlmöglichkeiten nutzt, muss sich darauf verlassen können, dass diese Leistungen auch bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis gewürdigt werden.

Hierbei muss insbesondere beachtet werden, dass der Sauerstoffgehalt vieler Kühlwassereinleitungen auch in den Sommermonaten oberhalb von 6 mg/l liegt. Dieser Sauerstoffeintrag stabilisiert den Sauerstoffgehalt im direkten Umfeld der Einleitstelle und beeinflusst insgesamt den Sauerstoffgehalt der Tideelbe positiv. Liegt der Sauerstoffgehalt des Einleitstroms oberhalb des Zielwertes, sollten höhere Einleittemperaturen oder größere Temperaturspannen zulässig sein.

## **3. „Orientierungshilfe“ für die Genehmigungsbehörden statt starrer „Grenzwerte“**

Der Wärmelastplan soll eine Orientierungshilfe für die Genehmigungsbehörden werden. Die Hamburger Wirtschaft fordert, dass die Temperatur- und Konzentrationswerte im Wärmelastplan in der Praxis der Genehmigungsbehörden nicht in fixe „Grenzwerte“ umklassifiziert werden. Anstelle einer statischen Anwendung müssen Einzelfallentscheidungen am Standort möglich sein. Sowohl bei der Anpassung bereits be-

stehender wasserrechtlicher Erlaubnisse als auch bei der Neuerteilung von Erlaubnissen ist ein gewisses Maß an Flexibilität unverzichtbar. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass jeder Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis als Einzelfall flexibel und wohlwollend bearbeitet wird. Auch die dem Wärmelastplan zugrundeliegenden EG-Richtlinien sehen schließlich Ausnahmeregelungen vor.

Auch lokale Gegebenheiten müssen bei der Erlaubnis berücksichtigt werden. Beispielsweise ist die Temperatur der Elbe vor dem Hafen (Messpunkt Bunthaus) häufig höher ist als elbabwärts (Messpunkt Seemannshöft). Am Messpunkt Seemannshöft wurde in den vergangenen Jahren eine Temperatur von 24°C vielfach gar nicht erreicht.

#### **4. Anforderungen Europäischer Richtlinien nicht erhöhen**

Zu den im Entwurf des Wärmelastplans enthaltenen Grenzwerten müssen Ausnahmeregelungen eingeführt werden. Selbst die zugrundeliegenden Europäischen Richtlinien, wie die EG-Fischgewässerrichtlinie und die EG-Wasserrahmenrichtlinie, sehen dies vor. Wenn schon für Fisch- und Muschelgewässer Ausnahmeregelungen vorgesehen sind – und die Tideelbe ist kein solches Gewässer –, muss dies erst recht für die Tideelbe gelten.

Auch nach der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 5 WRRL) können die Mitgliedstaaten für bestimmte Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen, wenn die Umsetzung der strengen Umweltziele beispielsweise unverhältnismäßig teuer wäre. Auch das Verbesserungsgebot unterliegt somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sozioökonomische Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Durchführung umfassender sozioökonomischer Untersuchungen steht aber bislang noch aus. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Elbe als Bundeswasserstrasse seit Jahrzehnten für die industrielle Nutzung geöffnet ist. Es können nicht dieselben Maßstäbe wie an natürliche Gewässer angesetzt werden.

Diese nach EG-Recht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sind im Wärmelastplan explizit aufzuführen.

#### **5. Keine Anwendung des Wärmelastplans bei Entnahmemengen von < 10 m<sup>3</sup>/s**

In den Handlungsempfehlungen (Anhang zum Wärmelastplan) wird zwischen „Großemittenten“ und den „übrigen Wärmeemittenten“ differenziert. Für letztere werden pragmatische Emissionsgrenzen vorgeschlagen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Angemessen wäre es aus unserer Sicht jedoch, wenn bei Entnahmemengen von <10m<sup>3</sup>/s der Wärmelastplan keine Anwendung finden würde, was dementsprechend explizit zu regeln wäre. Betriebseinschränkungen für Kleinemittenten müssen ausgeschlossen werden.

Im Wärmelastplan wird ein neues hydraulisch-ökologisches Modell eingeführt. Für Kleinemittenten müssen jedoch auch weiterhin die bisherigen Berechnungen/Nachweise möglich sein.

Die Messung der Einleittemperatur für Kleineinleiter sollte vom Betreiber wahlweise an der Einleitstelle oder am Rand der Mischungszone im Tideelbstrom durchgeführt werden können. Die Vorgaben zur qualitativen Bewertung zur Gewässergüte sind in quantitative Überwachungsparameter unter besonderer Berücksichtigung der lokalen ökologischen und technischen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Auch hinsichtlich der zulässigen Aufwärmspanne muss gelten, dass Kleineinleiter sich auf die Grenzen in ihren bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnissen verlassen können. Die Einführung der maximalen Aufwärmspanne von 6 K im Sommerbetrieb beziehungsweise 7,5 K im Winterbetrieb ist für Kleineinleiter, die bereits bedeutende Vorinvestitionen für vorhandene Kühlsysteme geleistet haben, nicht akzeptabel. Eine verringerte Aufwärmspanne würde zu einer Erhöhung der benötigten Kühlwassermenge führen, die aus technischen Gründen bei Kleineinleitern grundsätzlich nicht möglich ist. Bereits heute muss aufgrund hoher Zulauftemperaturen im Sommer der Anlagendurchsatz teilweise reduziert werden.

Sogenannten Kleinemittenten sollte ein Wahlrecht eingeräumt werden, sich anhand der Maßstäbe für Großemittenten beurteilen zu lassen.

## **6. Die Summation von verschiedenen Wärmeemissionen darf nicht zu einer Veränderungssperre führen.**

Die Berücksichtigung der Summationswirkung unterschiedlicher Wärmeemittenten darf die Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie nicht blockieren. Die Erhöhung der eingetragenen Wärmemengen sowie die Neueinleitung müssen weiterhin möglich sein.

## **7. Definition der Tideelbe ändern**

Der neue Wärmelastplan soll ausschließlich für den Elbstrom gelten und nicht für Kanalsysteme, die überwiegend der industriellen und gewerblichen Nutzung dienen. Daher ist die Definition im Entwurf anzupassen. Anstelle der Definition der Tideelbe als „Gezeitenbeeinflusster Gewässerbereich der Elbe“ (Seite 8, Punkt 6 Wärmelastplan) sollte der Tideelbestrom als „direkter Elbwasserstrom ohne Berücksichtigung von Zuläufen, wie beispielsweise Kanalsystemen“ bezeichnet werden.

## **8. Festlegung des Beurteilungspunktes**

Die Kriterien für die Festlegung des Beurteilungspunktes sind bisher nicht hinreichend untersucht worden. Umfassende Messwerte und Untersuchungen liegen nicht vor und müssen zunächst durchgeführt sowie nachvollziehbar dargelegt werden. Der Ort der Beurteilung sollte in Zusammenarbeit mit dem Betreiber festgelegt werden. Aus Sicht der Hamburger Wirtschaft ist hier dringend eine pragmatische Lösung anzustreben. Der Ort der Beurteilung muss jedenfalls hinreichend weit entfernt vom Ort der Einleitung festgelegt werden (in der Regel zirka 300 – 500 m davon entfernt). Vorhandene Berechnungen und Ermittlungen hinsichtlich der Wärmeausbreitung gelten als Grundlage bei der Festlegung des Beurteilungspunktes.

## 9. Schutz bestehender Anlagen und Standorte

Für die bestehenden Anlagen und Kraftwerke muss ein Bestandsschutz eingeführt werden, welcher der Rest-Nutzungsdauer entspricht. Darüber hinaus müssen bestehenden Anlagen und Standorten für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und eröffnet werden. Weder der Wärmelastplan noch der Bestandsschutz für Dritte dürfen die Realisierung von Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen unangemessen beeinträchtigen.

## 10. Berücksichtigung anderer sauerstoffmindernder Faktoren

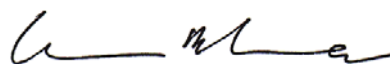
Während der biomassereichen Sommermonate kommt es auch ohne industrielle Einleitungen zu verstärkter Sauerstoffzehrung. Die Minderung der Sauerstoffkonzentration als Folge des Einsatzes von Düngemitteln in der Landwirtschaft und der Sonneneinstrahlung darf nicht zu Nachteilen für die industriellen Emittenten führen. Auch bei der Festlegung des Sauerstoffgrenzwertes muss die jeweilige Vorbelastung – Sauerstoffgehalt und Sauerstoffkonzentration – Berücksichtigung finden. Bei der Festlegung der Untergrenze für Sauerstoffkonzentration und etwaiger Reaktionen ist das Interesse der industriellen Anrainer an einer ganzjährig durchgängigen Produktion besonders zu berücksichtigen.

Hamburg, den 16. Oktober 2008



Hubert Grimm  
Geschäftsführer

IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.



Ulrich Brehmer  
Geschäftsführer  
Handelskammer Hamburg